

V FCA 01/26 (unverbindliche öffentliche Fassung)

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 23.2.2026 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. e, Art. 52 Abs. 3 Verordnung (EU) 2016/1719, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 13/2026, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die abgeänderten grenzspezifische Anforderungen der Kapazitätsberechnungsregion Core an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte („*Fourth amendment of the Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonized Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26th September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation April 2026*“, Beilage /1). Die abgeänderten regionalen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften bilden als Beilage /1 einen Bestandteil dieses Bescheides

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 (**FCA-VO**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele legt die FCA-VO u.a. harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte fest und sieht die Einrichtung einer zentralen europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität (*single allocation platform*, **SAP**¹) durch die ÜNB vor.
- (3) Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) hat mit Entscheidung Nr. 8/2025 vom 17.9.2025 über Antrag aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) gesamt-europäische harmonisierte Auktionsregeln (*harmonized allocation rules*, **HAR**) gemäß Art. 4 Abs. 6 lit. d iVm Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 2 FCA-VO genehmigt. Die HAR definieren im Einklang mit den Anforderungen des Art. 52 Abs. 2 FCA-VO insbesondere
 - die Mindeststandards für die Teilnahme am Allokationsprozess für langfristige Übertragungsrechte,
 - harmonisierte Produkte für explizite Langfrist-Auktionen,
 - Regeln für Nominierungen im Falle von physischen Übertragungsrechten,
 - Prozesse für Kapazitätskürzungen und Kompensationszahlungen,
 - Regeln für die Rückgabe und den Transfer von Übertragungsrechten sowie Abrechnungs- und Zahlungsprozesse.
- (4) Darauf aufbauend sieht Art. 51 Abs. 1 iVm Art. 52 Abs. 3 FCA-VO vor, dass die HAR um regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen ergänzt werden können, wenn

¹ Genehmigt mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 15.11.2017 zu GZ V SAP 1/17. Das Joint Allocation Office (**JAO**) mit Sitz in Luxemburg ist ein Dienstleistungsunternehmen im Eigentum von 22 europäischen ÜNB, das im Strommarkt Auktionen für grenzüberschreitende Übertragungskapazität durchführt. Am 1.10.2018 wurde JAO zur SAP ernannt.

diese spezifischen Anforderungen von den ÜNB der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion (*capacity calculation region*, **CCR**) im Einklang mit den Anforderungen des Art. 52 Abs. 3 FCA-VO erarbeitet und beantragt werden.

- (5) Die ÜNB der CCR Core² haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die HAR um grenzspezifische Anforderungen für die CCR Core (**Core Annex zu HAR**) zu ergänzen. Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core haben folgende Versionen der Core Annex zu HAR entschieden, welche im Folgenden von der E-Control mit Bescheid an die Austrian Power Grid AG (**APG**) genehmigt wurden:

- Bescheid des Vorstands vom 11.10.2017 zu GZ V HAR 2/17 (erste Genehmigung),
- Bescheid des Vorstands vom 28.3.2018 zu GZ V FCA 1/18 (erste Änderung),
- Bescheid des Vorstands vom 10.10.2019 zu GZ V FCA 01/19 (zweite Änderung),
- Bescheid des Vorstands vom 28.1.2022 zu GZ VFCA 02/21 (dritte Änderung).

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die vierte Änderung der Core Annex zu HAR.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

- (6) Mit Schreiben vom 3.2.2026, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 23.2.2026, hat APG die Genehmigung des von den ÜNB der CCR Core gemeinsam erarbeiteten Vorschlags für die vierte Änderung der Core Annex zu HAR beantragt (**Vorschlag Core Annex zu HAR**).
- (7) Der gegenständliche Genehmigungsantrag wurde bei der letzten zuständigen Regulierungsbehörde der CCR Core am 3.4.2026 eingebracht. Die Frist für die Einigung der zuständigen Regierungsbehörden gemäß Art. 4 Abs. 9 FCA-VO läuft sohin bis zum 3.10.2026.
- (8) Nach Prüfung des Vorschlags Core Annex zu HAR durch die Regulierungsbehörden kamen diese zum Schluss, dass der von den ÜNB erstellte Vorschlag Core Annex zu HAR gemäß Art. 4 Abs. 5 der FCA-VO iVm Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EU) 2019/942 (**ACER-VO**)³ zu überarbeiten ist, um sicherzustellen, dass dieser dem Zweck der FCA-VO entspricht und zur

² Die **CCR Core** ist mit ACER- Entscheidung Nr. 08/2025 vom 17.9.2025 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 5 dieses Beschlusses genannten den Gebotszongengrenzen.

³ Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 22 idgF.

Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zum wirksamen Wettbewerb und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes beiträgt.

- (9) Die von den zuständigen Regulierungsbehörden auf der Grundlage des Vorschlags Core Annex zu HAR angepassten Core Annex zu HAR liegen diesem Bescheid als Beilage./1 bei („*Fourth amendment of the Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonized Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26th September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation April 2026*“, Beilage./1). Beilage./1 enthält ausschließlich die Novellierungsanordnungen im Hinblick auf die vorgenehmigte Version der Core Annex zu HAR. Zur besseren Übersicht insbesondere für betroffene Marktteilnehmer ist diesem Bescheid eine konsolidierte Version der Core Annex zu HAR als Beilage./2 beigefügt.
- (10) Die gemäß Art. 4 Abs. 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden erfolgte am 15.4.2026 im Rahmen des Core Energy Regulators' Regional Forum und ist im als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Agreement of the Core CCR Regulatory Authorities on the 4th Amendment of the Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, dated 29 January 2026, 15 April 2026*“, Beilage./3).
- (11) Dieses Positionspapier (Beilage./3) bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Core.

2.2. Sachverhalt

- (12) Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 6 Abs. 1 Z 131 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (**EIWG**) idF BGBl. I Nr. 91/2025 und betreibt gemäß § 8 Abs. 2 EIWG auf Basis von Kooperationsabkommens auch die Regelzonen der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**) und der Tiroler Übertragungsnetz GmbH (**TUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 9 Z 1 bis bis 18 EIWG festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.
- (13) Der von allen ÜNB der CCR Core erstellter Vorschlag für Core Annex zu HAR wurde von diesen ÜNB vom 22.9.2025 bis 22.10.2025 veröffentlicht, konsultiert und schließlich bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

- (14) Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 7 lit. e iVm Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 FCA und § 21 Abs. 1 Z 3 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.
- (15) Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWG getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nehmen VUEN und TUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-VO wahr, die für die Aufgaben gemäß Art. 51 Abs. 1 iVm Art. 52 Abs. 3 FCA-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.
- (16) Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, gewahrt worden.

3. Rechtliche Beurteilung

- (17) Art. 52 Abs. 3 FCA-VO normiert die Möglichkeit die HAR um regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen zu ergänzen. Solche regionale oder gebotszonengrenzenspezifische Anforderungen zu den HAR sind als regionale Annexe zu den HAR über Antrag der ÜNB einer CCR von den betroffenen Regulierungsbehörden gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. e FCA-VO separat zu genehmigen.
- (18) Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core haben bereits folgende Versionen der Core Annex zu HAR vorgenehmigt:
- Bescheid des Vorstands vom 11.10.2017 zu GZ V HAR 2/17 (erste Genehmigung),
 - Bescheid des Vorstands vom 28.3.2018 zu GZ V FCA 1/18 (erste Änderung),
 - Bescheid des Vorstands vom 10.10.2019 zu GZ V FCA 01/19 (zweite Änderung),
 - Bescheid des Vorstands vom 28.1.2022 zu GZ VFCA 02/21 (dritte Änderung).
- (19) Der verfahrensgegenständliche (vierte) Änderungsvorschlag der Core Annex zu HAR umfasst folgende Anpassungen:
- Die Core ÜNB haben vorgeschlagen einen neuen Artikel 19 einzuführen. Dieser beschreibt eine Gebotszonengrenze zwischen Irland und Nordirland und Frankreich (SEM-FR) sowie eine Obergrenze für Entschädigungen, die auf diese Gebotszonengrenze SEM-FR Anwendung finden soll.

- Darüber hinaus haben die Core ÜNB vorgeschlagen zwei neue Artikel 24 und 25 in die Core Annex zu HAR einzufügen, in welchen die Besonderheiten für die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsgrenzen Belgien–Deutschland (BE-DE/LUX) und Frankreich–Irland (SEM-FR) beschreiben.
- (20) Hinsichtlich dieser eben angeführten Anpassungsvorschläge sind die zuständigen Regulierungsbehörden zum Schluss gekommen, dass sie den Vorgaben der FCA-VO entsprechen. Darüber hinaus haben die Core Regulierungsbehörden den eingereichten Vorschlag geprüft und befunden, dass der Vorschlag gemäß Art. 4 Abs. 5 FCA-VO hinsichtlich einiger redaktioneller Punkte anzupassen ist. Die zuständigen Regulierungsbehörden haben die am Vorschlag Core Annex zu HAR durchgeführten Anpassungen in Beilage./3 zu diesem Bescheid im Detail ausgeführt und begründet.
- (21) Die Beschreibung der erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der Verordnung (EU) 2016/1719 wurde nicht erneut ausdrücklich wiedergegeben, da die 4. Änderung des CCR Core Annex zum HAR-Vorschlag einen Anhang zu den HAR gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1719 darstellt, in dem die erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der Verordnung bereits dargelegt sind.
- (22) Die ÜNB der CCR Core haben den Vorschlag Core Annex zu HAR gemäß Art. 6 FCA-VO veröffentlicht und im Zeitraum vom 22.9.2025 bis 22.10.2025 konsultiert. Der Vorschlag enthält den gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Da der eingereichte Vorschlag lediglich ein Anhang zu den von ACER genehmigten HAR bildet, worin die Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO explizit und detailliert beschrieben sind, erfüllt der gegenständliche Vorschlag auch die Vorgabe des Art. 4 Abs. 8 FCA-VO hinsichtlich der Beschreibung der Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.
- (23) Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **50,00 Euro** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabegebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter **Angabe der Geschäftszahl** des Bescheids durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)

Wien, am 28.04.2028

Der Vorstand

Beilagen:

Beilage./1 Fourth amendment of the Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonized Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26th September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation April 2026

Beilage./2 Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, April 2026, Revised by NRAs

Beilage./3 Agreement of the Core CCR Regulatory Authorities on the 4th Amendment of the Regional Specific Annex for the CCR Core to the Harmonised Allocation Rules for long-term transmission rights in accordance with Article 52 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation, dated 29 January 2026, 15 April 2026

Schlagworte:

Austrian Power Grid AG; abgeänderten grenzspezifische Anforderungen der Kapazitätsberechnungsregion Core an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte

Kommentiert [lse1]: Bitte kontrollieren